

**Antrag B-8**  
**SPD-Unterbezirk Göttingen****Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme****Berufsausbildungsbeihilfe stärken**

1 § 69 Absatz 1 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetz-  
2 buch (SGB III) ist abzuändern. Anstelle eines Regel-  
3 bewilligungszeitraums von 18 Monaten ist im Falle  
4 einer Berufsausbildung der Regelbewilligungszeit-  
5 raum auf das Ausbildungsjahr, das heißt auf einen  
6 Zeitraum von in der Regel 12 Monaten, zu beschrän-  
7 ken.

8

**9 Begründung**

10 Eine Berufsausbildung kann nur erfolgreich absol-  
11 vieren und abschließen, wer während der Ausbil-  
12 dung über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.  
13 Die Ausbildungsvergütung steigt in der Regel je Aus-  
14 bildungsjahr. Dies ist gesetzlich auch so gewollt (§ 17  
15 Berufsbildungsgesetz- BBiG). In einigen Berufsbran-  
16 chen, z. B. im Baugewerbe, ist die Ausbildungsver-  
17 gütung im 1. Ausbildungsjahr sehr gering, im 2. Aus-  
18 bildungsjahr vergleichsweise sehr hoch. Reicht die  
19 Ausbildungsvergütung und sonstiges anrechnungs-  
20 fähiges Einkommen nicht aus, um den Bedarf für  
21 Lebensunterhalt, Miete, Fahrkosten und sonstige  
22 Aufwendungen (z.B. Berufskleidung) zu decken, ge-  
23 währt der Staat die sog. Berufsausbildungsbeihilfe  
24 (im Folgenden: Beihilfe).

25 Diese Beihilfe ist ein Instrument der aktiven Arbeits-  
26 förderung des Staates.

27 Ob ein Anspruch auf die Beihilfe besteht, richtete  
28 sich in der Vergangenheit danach, wie hoch das Ein-  
29 kommen in einem Zeitraum von 12 Monaten durch-  
30 schnittlich ausfiel. Für diese 12 Monate wurde Bei-  
31 hilfe gewährt oder - bei übersteigendem Einkom-  
32 men - nicht gewährt. Später hat der Gesetzgeber  
33 allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung  
34 diesen Zeitraum auf 18 Monate erweitert. Einbezo-  
35 gen wird das Einkommen aus dem 1. Ausbildungs-  
36 jahr sowie 6 Monate Einkommen aus dem 2. Ausbil-  
37 dungsjahr. Dies hat zur Folge, dass bei der Berech-  
38 nung der Beihilfe schon für den 1. Monat der Berufs-  
39 ausbildung durchschnittlich Einkommen des 2. Aus-  
40 bildungsjahres eingerechnet wird, über das Auszu-  
41 bildende aber noch gar nicht verfügen. Benachtei-  
42 ligt werden vor allem Auszubildende, die im 2. Jahr  
43 über eine vergleichsweise sehr hohe Ausbildungs-  
44 vergütung verfügen. In diesem Fall bekommen sie  
45 unter Umständen von Beginn ihrer Ausbildung an  
46 gar keine Beihilfe, weil sie - allein rechnerisch und

47 fiktiv - über zu hohes Einkommen verfügen, aber  
48 nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Ausbildungsver-  
49 gütung beihilfeberechtigt wären. Seit dem 1.8.2016  
50 können Auszubildende "Hartz-4" (Zweites Buch So-  
51 zialgesetzbuch - SGB II) beantragen. Dies ist jedoch  
52 mit einer strengen monatsaktuellen Bedürftigkeits-  
53 prüfung verbunden.

54 Die Verschiebung von Auszubildenden aus dem Sys-  
55 tem der "aktiven Arbeitsförderung" des SGB III in  
56 das System "Hartz-4" bzw. dem SGB II ist nicht  
57 gerechtfertigt. Die Rechtsprechung hat die Einhal-  
58 tung des Regelbewilligungszeitraumes von 18 Mo-  
59 naten jedoch kürzlich – trotz des Ausschlusses eines  
60 Auszubildenden von der Beihilfe von Beginn seiner  
61 Ausbildung an - bestätigt (Bundessozialgericht, Ur-  
62 teil vom 26.2.2019, Aktenzeichen B 11 AL 6/18 R). Es  
63 besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf.  
64 Ein lediglich rechnerisch-fiktiv bedingter Ausschluss  
65 von Auszubildenden von der Beihilfe ist bei tatsäch-  
66 lich zu geringem Einkommen nicht hinnehmbar. Die  
67 Berechnung des Einkommens hat sich nach dem je-  
68 weiligen Ausbildungsjahr, in der Regel 12 Monate, zu  
69 richten